

Name/Durchwahl:
Hr. Dipl.-Ing. Ernst Piller / 2196
Geschäftszahl:
BMWA-461.304/0057-III/2/2007
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwa.gv.at richten.

Arbeitsstätten Glasportale in Stiegenhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Erlass wird die Möglichkeit von Ausnahmen von der Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z 2 iVm § 21 Abs. 1 Z 2 Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, für Glasportale in Stiegenhäusern behandelt:

Glasportale (Wandbereiche neben und über Türen) können unter Einhaltung bestimmter Bedingungen im Wege von Ausnahmen (§ 95 ASchG) zugelassen werden. Diese Bedingungen umfassen:

- Geringe Brandlast zu beiden Seiten der Glasflächen,
- Fläche des die Türen umgebenden Glasportals nicht mehr als etwa das Dreifache der Türblattfläche,
- Brandwiderstand der Verglasung des Glasportals muss mindestens gleich derer der Glastür sein.

Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung:

Nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung müssen Stiegenhäuser mit mehr als **zwei** Geschoßen (§ 22 Abs. 1 Z 2) hochbrandhemmend (§ 21 Abs. 1 Z 2) ausgestattet sein. D.h. Baumaterialien müssen die Brandwiderstandsklasse **EI 60**



(nach alter Normung F 60) aufweisen. Bei Stiegenhäusern mit mehr als **fünf** Geschossen (§ 22 Abs. 2 Z 1) ist brandbeständige Ausführung nötig, d.h. **EI 90** (nach alter Normung F 90). Türen zu den angrenzenden Räumen müssen mindestens brandhemmende (§ 21 Abs. 1 Z 4 lit. a) Ausführung besitzen und selbstschließend sein, d.h. **EI₂ 30-C** (nach alter Normung T 30).

Glasflächen in Wänden - und dazu gehören auch die die Türen umrahmenden Glasportale - sind Bestandteile des Wandbereiches und daher entsprechend den oben angeführten Regelungen der AStV grundsätzlich hochbrandhemmend bzw. brandbeständig auszuführen.

Ausnahmemöglichkeit

Im Hinblick darauf, dass für Türen unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei geringer Brandlast zu beiden Seiten der Türen) eine brandhemmende Ausführung bzw. eine Ausführung als Rauchabschluss (EI₂ 30-C bzw. E 30-C, nach alter Normung T 30 bzw. R 30) zulässig ist, kann unter den gleichen Voraussetzungen auch für Glasflächen im unmittelbaren, flächenmäßig eingeschränkten Umgebungsbereich der Türen (nicht mehr als etwa das Dreifache der Türblattfläche) mit einer der Ausführung der Tür äquivalenten Ausführung (EI 30 bzw. E 30, nach alter Normung Verglasung in F 30 bzw. G 30) das Auslangen gefunden werden.

Bauteil	brandhemmend	Rauchabschluss
Tür	EI ₂ 30-C (T 30)	E 30-C (R 30)
Portalverglasung	EI 30 (Glas in F 30)	E 30 (G 30)

Der Erlass Zl. 461.204/37-IX/2/01 - Glasportale in Stiegenhäusern - wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 07.12.2007
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

